

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 13 (1972)
Heft: 12

Rubrik: Briefe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nun begründen Sie Ihre Zweifel an der Echtheit des Textes damit, dass einer Sowjetbürgerin zuzutrauen sein müsste, die Tatbestände immer mit den juristisch einwandfreien Ausdrücken zu benennen. Und dieses Erfordernis ist, wie Sie nachweisen, nicht erfüllt. Nun, ich glaube, sie wäre es sehr häufig bei einer Beschwerde eines beliebigen Bürgers nicht, sogar in einem Rechtsstaat, wo der Wortlaut von Gesetzen, Gesetzesverordnungen und dergleichen tatsächlich eine Rolle spielt, wo der Buchstabe von Verfassung und Recht wenigstens Anspruch darauf hat, verbindlich zu sein. Vielleicht bestünde sogar eher ein Grund zum Misstrauen, wenn sich die Bürgerin Ossipowa so ausdrücken würde wie ein auf sowjetische Normen spezialisierter Jurist, der sich auf die (zum Teil in ihrer Kontinuität im Westen besser zugängliche) entsprechende Fachliteratur stützt. Aber so oder anders, aus solchen Ueberlegungen allein würde ich einen Zweifel, zu dem sonst kein Anlass besteht, eigentlich nicht postulieren.

Das alles hindert nun nicht, dass ihre Ausführungen zur sowjetischen Rechtslage wirklich willkommen sind, von mir aus betrachtet allerdings im Sinne einer Ergänzung und nicht im Sinne einer Gegendarstellung zum Schreiben von Adela Ossipowa. Jenes Schreiben trägt übrigens, was noch nachzutragen ist, das Datum vom 10. Januar. Der Hinweis fand sich in einer Notiz der «Chronik der laufenden Ereignisse» (Märzausgabe 1972), was zudem glaubwürdig wenigstens die Tatsache erhärtet, dass Frau Ossipowa sich wirklich mit einem Schreiben, dessen sehr kurze Inhaltsangabe dem von uns veröffentlichten Text nicht widerspricht, an den KGB-Chef Andropow gewandt hat.

*

Ihre Auskünfte zum formellen Recht in der UdSSR nehme ich mit herzlichem Dank an. Erlauben Sie mir nun trotzdem, meinerseits einige Anmerkungen zur Anwendbarkeit der Begriffe im Zusammenhang mit der Darstellung von Frau Ossipowa zu machen:

Zu a) Ich bin nicht so sicher, wieweit die Unterscheidung zwischen Arbeit im Staatsdienst und «gemeinnütziger Arbeit» für die Aussagegültigkeit der fraglichen Stelle relevant ist. Frau Ossipowa bezieht sich ausdrücklich auf Personen, die man aus dem Staatsdienst entlässt, weil sie unerwünscht sind, und die darnach wegen parasitären Lebenswandels verschickt werden. Solche Fälle gibt es tatsächlich, und wie man diese Methode praktisch handhabt, führte der Kommentar zum Schreiben der Ossipowa aus. Sie sagt also soweit nichts Falsches. Nun darf man vielleicht subsumieren, dass zwischen einer bestimmten Entlassung aus dem Staatsdienst und der Verschickung eine Zeitperiode liegt, in welcher die fragliche Person irgendwelche anerkannte «gemeinnützige» Arbeit aufnehmen sollte, aber wegen der praktizierten Diskriminierung nicht dazu kommt, zum mindesten nicht im Beruf (auf was für eine nichtstaatliche gemeinnützige Arbeit soll beispielsweise ein Verlagslektor umstellen?). Ich habe im Kommentar zum Schreiben der Ossipowa darauf hingewiesen, dass die Dinge tatsächlich sehr oft (und belegterweise) just diesen Ablauf nehmen.

Nun wird bei jener Stelle der Beschwerde eine direkte Kausalität zwischen Entlassung aus einer Staatsstelle und Verschickung (resp. der Drohung

damit) impliziert, die formell zwar nicht besteht, praktisch aber doch, wenn man den erwähnten Zwischenzustand ohne geregelte Arbeit mit einbezieht. Dass Frau Ossipowa ihn nicht erwähnt hat, liegt vermutlich nur daran, dass sie ihn als selbstverständlich empfindet und ihn sowohl beim KGB-Chef als auch beim sowjetischen Samisdat-Leser als bekannt voraussetzt.

Und noch eine Bemerkung ausserhalb dieser Erörterung: Es sind schon unerwünschte Personen polizeilichen Repressalien wegen parasitären Lebenswandels ausgesetzt worden, obwohl sie eine an sich anerkannte nichtstaatliche Beschäftigung hatten, indem sie zum Beispiel Privatunterricht erteilten, was nicht verboten ist. Es ist eben nicht so, dass die amtlichen Normen einfach der «Wirklichkeit» gleichgesetzt werden könnten.

Zu b) Ich bin dankbar für die Bestätigung meiner Interpretation, dass A. Ossipowa jenen chruschtschewschen Ukas meint, wenn sie — durchaus fälschlicherweise — vom «Gesetz über die Arbeit» spricht. Die Wahrscheinlichkeit wird sogar fast zur Gewissheit, wenn man die indirekte Datierung auf 1961 (nämlich vier Jahre nach einem UNO-Beschluss von 1957) wahrnimmt.

Jetzt aber: Wie unverzeihlich ist es denn, wenn Frau Ossipowa ein Gesetz mit einem Ukas verwechselt? Vielleicht müssten wir es einem Opfer sowjetischer Repression doch nachsehen, dass es ihm relativ nicht so sehr darauf ankommt, ob einer nun das Opfer eines Gesetzes oder eines Erlasses mit Gesetzeskraft wird. Ebenso wird man ihm nachsehen müssen, dass er keine Tröstung durch die Abschaffung dieser oder jener Institutionalisierung empfindet, solange die Repression in seinem Fall (und in etlichen ähnlich gelagerten Fällen) weiter funktioniert.

Ganz allgemein taucht bei der Frage der Unterscheidung zwischen Gesetz und Erlass und ähnlichen Dingen immer und überall die Frage auf, wer welches Vokabular verwendet. Der Nichtmediziner zum Beispiel wird den Ausdruck «totale Idiotie» im Alltagsleben häufig ganz falsch (d. h. nicht auf die medizinische Definition bezogen) gebrauchen, ohne dass er in seiner beabsichtigten Meinung missverstanden wird. Oder: Kürzlich berichtete die Presse von Demonstrationen englischer Jugendlicher gegen die «Prügelstrafe». Rein juristisch würde damit impliziert, dass man in England gewisse Delikte strafrechtlich mit Prügeln ahndet, aber ich glaube nicht, dass ein einziger Leser das so aufgefasst hat; jedermann dachte richtigerweise an die «falsche» Interpretation der körperlichen Züchtigung.

Zu c) und d) Die Briefschreiberin kennt offenbar weder die sowjetische noch die ausländische Geschichte des allgemeinen Arbeitszwanges so gut. Sie zieht einen ihr geläufigen Vergleich und verabsolutiert die Dinge fälschlicherweise. Ich weiss nicht, wie alt sie ist. Vielleicht hat sie Stalins Zeiten nicht bewusst erlebt, vielleicht war ihr die historische Vollständigkeit auch egal, weil es ihr nur auf das Argument ankam: Seht ihr, in dieser Beziehung haben wir es noch weiter gebracht als Hitler! Jedenfalls besteht keine grosse Gefahr, dass ihr Andropow antworten lässt: «Irrtum, das haben wir Hitler nicht nachgemacht, das haben wir ihm vielmehr vorge-macht.» Die keineswegs stubenreine historische Argumentation kann von den Angegriffenen in der von Ihnen aufgezeigten Richtung nicht korrigiert werden, ohne dass sie sich noch viel mehr entblößen, und ich persönlich empfinde an die-

ser dialektischen Sachlage ein gewisses (und gewiss sehr unschönes) Vergnügen. Fast käme ich dazu, der Ossipowa ihre Unterlassungen sogar dann zu verzeihen, wenn sie sie beabsichtigt hätte.

Zu e) Wenn A. Ossipowa schreibt, dass die Freizügigkeit durch das «Gesetz» zunichte gemacht worden sei, so meint sie sicherlich nicht, dass man sie formell verboten habe. Sie zitiert im Gegenteil mit ironischen Anführungszeichen die «Freiheit der Arbeit». In der Sowjetunion wird sehr viel unterbunden, was gesetzlich erlaubt und verfassungsmässig sogar garantiert ist; das ist es ja gerade. (Ein hübsches Beispiel liefern gerade die von Ihnen erwähnten «illegalen Zeitschriften»). Die Samisdat-Herausgeber fragen schon immer, welches Gesetz es ihnen denn verbiete, einen Text zu schreiben und weiterzugeben.)

Jedenfalls meint A. Ossipowa die Praxis, aber auch da nicht die allgemeine Praxis (Fluktation der Arbeitskräfte), sondern die ganz spezifische Praxis, den unerwünschten «Nichtstuern» einen Zwangsaufenthalt zuzuweisen und sie damit der Freizügigkeit zu berauben. Sie begeht auch hier den Fehler einer zu allgemeinen Formulierung, wahrscheinlich weil ihr nicht in den Sinn kommt, dass man diese Formulierung auf einen andern Anwendungsbereich beziehen könnte.

Zu f) Ich glaube mit annähernder Gewissheit behaupten zu dürfen, dass Frau Ossipowa unter «KGB-Filialen» just jene «nichtuniformierten KGB-Beauftragten» versteht, auf die Sie hinweisen. Meine Argumentation dazu geht in Richtung dessen, was ich in Punkt b) gesagt habe. Zu f) ist ja nichts weiter zu bemerken, es sei denn ein «Dankeschön» für die zusätzliche Information. Und das gilt, wie gesagt, für Ihren ganzen Beitrag. Nennen wir ihn also, wenn Sie einverstanden sind, eine Ergänzung.

Christian Brügger

Briefe

Selbstbestimmungsrecht vergessen?

Ich erlaube mir, dem Artikel «die Schutzmacht» (in «ZB» Nr. 10), der den Vertrag zwischen der BRD und der UdSSR behandelt, einige Bemerkungen zuzufügen.

Der Behauptung: «hier liegt (in der nationalen Frage) eine vertragliche Fixierung dessen vor, was ohnehin politische Gegebenheit ist», kann man nicht zustimmen. Hier wird die politische Gegebenheit nicht nur zur Kenntnis genommen, was schon eine Fixierung wäre, sondern auch gutgeheissen, indem man sich verpflichtet, niemals etwas gegen sie zu unternehmen. Es ist in der Geschichte schon häufig vorgekommen, dass der schwächere Partner den Gewaltakt des stärkeren hinnehmen musste, aber er hat ihn jeweils nicht gebilligt. Als die Ungarn 1849 ihren Kampf für die Selbständigkeit gegen Oesterreich verloren hatten und unter das absolutistische Regime der Monarchie geraten waren, mussten sie dies als geschichtliche Tatsache zur Kenntnis nehmen, aber sie hiessen sie nicht gut und verpflichteten sich nicht, niemals etwas dagegen zu unternehmen.

Der «ZB»-Artikel befasst sich mit den möglichen Auswirkungen, die der Vertrag auf das Verhältnis zwischen der BRD und der UdSSR haben wird, das heisst mit dem Druck der UdSSR auf

(Fortsetzung auf Seite 12)

Verbrennt die Hexe SOI

(Fortsetzung von Seite 9)

spars Massstäben Voraussetzung wäre. Was er uns vorwirft, nämlich «dem Image der kommunistischen Staaten Abbruch» zu leisten, gehört in die Verantwortung der kommunistischen Führer, die uns wenig Anlass geben, positive Errungenschaften in ihrem Herrschaftsbereich zu kommentieren, und die den Entschluss zum Einmarsch in die Tschechoslowakei sicher ohne uns gefasst haben. Im übrigen haben wir die Schwarzweissmalerei nachweisbar schon bekämpft, als sie noch im antikommunistischen Sinne modisch war.

Hübsch ist der Hinweis, Arbeiter hätten Mühe, den «Abonnementspreis für die Gesamtpublikationen aufzubringen». Spricht es etwa gegen den Kauf eines Buches, dass man nicht sämtliche Bücher des gleichen Verlages kaufen kann? (Unser Informationsdienst, dessen Abonnie rung für den einzelnen Staatsbürger wenig sinnvoll ist, weil er jährlich über 4000 Seiten Uebersetzungen aus der kommunistischen Presse auszuwerten hätte, kostet 1000 Franken. Das entspricht 20 Franken für die wöchentlich 80 Seiten zeitraubender Auswahl, Uebersetzungs- und Schreibearbeit!)

In der Tat: Politische Aufklärungsarbeit auf sachlicher Grundlage und als Ergebnis wissenschaftlicher Forschung ist kein einträgliches Geschäft, wie man es uns allerdings auch schon vorgeworfen hat und wie es die «National-Zeitung» betreibt. Merkwürdig bleibt indessen, dass man uns sowohl vorwirft, mit dem «Antikommunismus» ein Geschäft zu betreiben, als auch, damit keinen Erfolg zu haben. Merkwürdig bleibt, dass uns wegen des «schlecht florie-

renden» Geschäftes Vorwürfe just von jener Seite zufliegen, die sich sonst nicht damit genug tun kann, gegen das Profitdenken anzurennen.

Merkwürdig bleibt schliesslich, dass an sachlichen Einwänden gegen unsere Arbeit nichts vorgebracht worden ist. Kein Hinweis, geschweige denn Beweis, dass unsere Informationen tatsachenwidrig wären, kein Argumentieren mit unserer Argumentation. Vermutlich sind wir gerade deshalb so anstössig; wir erinnern uns zu gut, wie die moskaugläubigen Kreise nach der sowjetischen Invasion der Tschechoslowakei vom 21. August 1968 sagten, wir hätten kein Recht, recht gehabt zu haben. Das allerdings darf uns in unserer Arbeit nicht beirren.

Peter Sager

Briefe

(Fortsetzung von Seite 7)

die BRD. Bei dieser Bewertung wird die auch international wichtige Tatsache gänzlich vergessen, dass der Vertrag eine absolute Absage an das Selbstbestimmungsrecht der Völker bedeutet.

Die DDR wurde nicht auf Wunsch ihrer Bevölkerung geschaffen, sondern im Interesse der Sowjetunion. Man hat sie niemals in der Form einer geheimen Wahl befragt, ob sie der Errichtung des Staates zustimme. Das als Prinzip sonst allgemein anerkannte Selbstbestimmungsrecht, auf Grund dessen auch die ehemaligen Kolonialvölker ihre staatliche Freiheit erhielten, wurde ihr nicht gewährt.

Dass die Sowjetunion der Bevölkerung der DDR das Selbstbestimmungsrecht aberkennt, entspricht ihrer politischen Ueberzeugung und Praxis.

Schon Lenin sagte, man dürfe das Selbstbestimmungsrecht der Völker nur mit dem Vorbehalt anerkennen, dass es im Interesse der Sowjetunion liege; sonst nicht. Sonderbarerweise spricht aber auch die nichtkommunistische, demokratische Welt der Bevölkerung der DDR das Selbstbestimmungsrecht ab. Auch diese Welt ist ausdrücklich oder stillschweigend mit dem Selbstbestimmungsrecht-Verzichtvertrag einverstanden oder hat sogar ihre Freude darüber geäussert, obwohl dies ihren Interessen nicht entspricht.

Die Absage an das Selbstbestimmungsrecht der DDR-Bevölkerung ist nicht nur eine Sache des deutschen Volkes, sondern aller Völker, da sie eine allgemeine politische Bedeutung hat. In politischer Hinsicht ermöglicht sie den stärkeren Staaten, andere Länder und Völker ohne Rücksicht auf das Selbstbestimmungsrecht zu unterdrücken, zu okkupieren und einzuverleiben. Andererseits beraubt sie die bereits okkupierten Länder jeder Möglichkeit, aufgrund des Selbstbestimmungsrechtes die Selbständigkeit wieder zu erlangen. Wenn der Bevölkerung der DDR das Selbstbestimmungsrecht nicht zuerkannt wird, so kann es auch die Bevölkerung der Tschechoslowakei nicht beanspruchen, und auch zum Beispiel die Balten haben keine Grundlage zu ihrer Forderung nach Selbständigkeit. F. Kl.

Gerade weil ich für das Selbstbestimmungsrecht auch der Tschechoslowaken usw. bin, sehe ich nicht so recht ein, was für eine Neuigkeit man geschaffen hat, wenn man jetzt auch die DDR gleich behandelt wie die CSSR. Im übrigen habe ich nichts gegen das Selbstbestimmungsrecht auch für die Deutschen. Im Osten ist es seit 25 Jahren aufgehoben; im Westen wird es jetzt bedroht; daher meine aktuelleren Sorgen. cb

Unser TV-Kommentar

Für die mögliche Informationsmanipulation an unsern Monopolinstitutionen lieferte die Berichterstattung des deutschschweizerischen Fernsehens über die Vietnamdemonstration vom 3. Juni in Bern ein geradezu klassisches Beispiel.

Hier zunächst die relevanten Tatbestandselemente. Der Zug der Demonstranten formierte sich auf dem Bundesplatz und brach von dort auf zur amerikanischen Botschaft. Nach Ueberqueren der Kirchenfeldbrücke scherte eine Gruppe von teils behelmt und maskierten Leuten aus, um vor dem Gebäude amerikanischer Gesellschaften an der Jungfraustrasse blitzschnell zu Gewaltakten zu schreiten. Sachschaden rund 100 000 Franken. Knapp vor der Ankunft der alarmierten Polizei wurden diese Angriffe abgebrochen. Auf Befehl ihrer Führer tauschten die Leute Helme, Maskenschutz und Westen aus, um der Identifizierung durch Photos entgegen zu können — wie das übrigens in der einschlägigen Literatur für Stadtguerillas empfohlen wird. Diese Gruppe begab sich dann geschlossen und gefolgt von Polizei zur amerikanischen Botschaft, wo sie zum Gros der Demonstranten stiess und — nach Verbrüderungsszenen mit diesen — die Polizei in drohender Haltung empfing. Als die Polizei abwartend Stellung bezog, wurde sie mit Schleudern beschossen. Darauf rückte sie einige Schritte vor, worauf die Gewaltanwen-

dung aufhörte. Kurz darnach wurde auch die Demonstration selbst abgebrochen.

Tags zuvor hatten an der Universität Bern Flugblätter zu einer gewaltlosen Gegendemonstration aufgerufen. Entsprechende Flugblätter wurden ohne Störung der Demonstration — auf dem Bundesplatz — und nur dort — verteilt. Damit hatte das, was inhaltlich als Gegendemonstration zu verstehen ist, sein Bewenden. Wir müssen das hier nachdrücklich festhalten, weil dann in der TV-Berichterstattung der Begriff der Gegendemonstration eine Rolle spielt.

Am Abend des 3. Juni zeigte unser Fernsehen vor der Tagesschau zunächst einen nordvietnamesischen Film über die Zerstörungen durch amerikanische Bomben. Merkwürdig schon hier, wie nordvietnamesische Communiqués, Filme und Propagandaschriften mit kritikloser Gläubigkeit ins Programm aufgenommen werden, derweil entsprechenden Verlautbarungen aus Saigon grundsätzlich mit maximalem Misstrauen, wenn nicht mit deklariertem Unglauben begegnet wird. (Jener Seite also, die in ihrem Machtbereich kritische Aeusserungen einer öffentlichen Meinung zulässt, glaubt man nicht, der Seite aber, die nichts gelten lässt ausser ihrer eigenen obrigkeitlichen Darstellung, der glaubt man unbesehen.) Keine Rede davon, vor, während oder nach diesem Film, dass Hanoi einen regelrechten zwischenstaatlichen Angriffskrieg ausgelöst hatte, dass es wegen der erfolgten Vietnamisierung im Süden und der schwindenden Macht des Vietcong zur offenen Invasion hatte übergehen müs-

sen. Keine Rede davon, dass der Norden allein eine Aggression betreibt, dass Südvietnam nur verteidigt und keinen Herrschaftsanspruch auf Nordvietnam erhebt.

Statt dessen leitete der Sprecher nahtlos über zum Bericht über die friedliche Berner Demonstration, gerichtet gegen die Greuelthaten des amerikanischen Imperialismus, wie sie der Film in ausgesprochener Feinddarstellung gezeigt hatte. Es folgte ein Ausschnitt aus dieser Demonstration. Man sah, dass es nicht gar so friedlich zu und her ging. (Und anderntags vernahm man von den Verwüstungen durch bestimmte Demonstranten.) Das Gezeigte und das Nichtgezeigte liess sich nun allerdings mit der Vorstellung einer friedfertigen Demonstration nicht so gut vereinbaren. Also suggerierte man eine Erklärung. Im Zusammenhang mit den gewaltanwendenden Demonstranten sprach man von einer «Gegendemonstration», durch welche die friedliche Demonstration gestört worden sei. Aus dem, was inhaltlich ein Teil der Demonstration war, wurde eine Gegendemonstration gemacht. Und was sollte eigentlich das Fernsehpublikum glauben (besonders nachdem ja eine inhaltliche Gegendemonstration angekündigt und in den von uns geschilderten Ansätzen durchgeführt worden war)? Etwa, dass Anhänger Saigons ihre Gewalttätigkeit in die friedliche Demonstration hineingetragen hätten? Oder was sonst? Jedenfalls war die Verantwortung der Demonstranten aufgehoben. So einfach wird Zeitgeschichte manipuliert. ps